Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/9/26 5Ob162/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.2017

Norm

ABGB §521
GBG §12

Rechtssatz

Durch einen Verweis auf den „ersten Satz in § 521 ABGB" im Vertrag wird eine ausreichende Konkretisierung dahin vorgenommen, dass das eingeräumte Recht Wohnungsgebrauchsrecht und nicht Fruchtnießung sein soll. Letzteres ist durch ausdrückliche Nennung des ersten Satzes der Bestimmung des § 521 ABGB ausgeschlossen, sodass dem Bestimmtheitsgebot des § 12 GBG Genüge getan ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 162/17k
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 162/17k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131686

Im RIS seit

14.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at